

## **Förderrichtlinien der ADAC Stiftung**

**Stand: 16. Mai 2018**

### **§ 1**

#### **Regelungszweck**

- (1) Das Kuratorium der ADAC Stiftung hat mit Beschluss vom 16. Mai 2018 die nachfolgenden Förderrichtlinien erlassen.
- (2) Sie konkretisieren die in der Stiftungssatzung verankerte Verwirklichung des Stiftungszwecks und sind für die Stiftungsorgane – insbesondere bei der Mittelverwendung – bindend. Sie sollen über die Vorgabe von bestimmten Verfahrensregelungen sicherstellen, dass die Tätigkeit der ADAC Stiftung transparent und von gleichbleibend hoher Qualität gekennzeichnet ist. Zudem dienen sie insbesondere der Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 51 ff. AO und sind in diesem Sinne auszu legen.

### **§ 2**

#### **Förderungsgrundsätze**

- (1) Die ADAC Stiftung verfolgt ihre Zwecke (§ 2 Absatz 1 der Satzung) in folgender Weise:
  - operativ durch eigene Organe und Mitarbeiter sowie durch Hilfspersonen,
  - durch Zuwendungen an ebenfalls als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Tochtergesellschaften mit gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken, sowie
  - durch Zuwendungen an hilfsbedürftige Menschen im Rahmen der Einzelfallhilfe für Unfallopfer
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist spätestens bis zum Ablauf des 30.4. des Wirtschaftsjahres eine Ausgabenplanung aufzustellen. Bei der Planung der Förderung ist in jedem Jahr insbesondere zu beachten, welche Mittel in dem Wirtschaftsjahr verwendet werden müssen, um den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO zu erfüllen.
- (3) Die ADAC Stiftung ist nicht daran gebunden, in jedem Wirtschaftsjahr feste Quoten der Mittelverwendung für die Zweckverwirklichung durch eigene Organe und Mitarbeiter sowie durch Hilfspersonen einerseits und Zuwendungen an als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts andererseits zu erfüllen.
- (4) Die ADAC Stiftung wirkt darauf hin, dass ihre Projektpartner (als solche gelten Hilfspersonen i. S. d. § 3 und andere Personen i. S. d. § 5) sich gegenüber der ADAC Stiftung bindend zur Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichten und sich darüber hinaus verpflichten, bei einer etwaigen Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen.

## § 3

### **Förderung durch eigene Organe und Mitarbeiter sowie durch Hilfspersonen**

- (1) Die ADAC Stiftung kann den Satzungszweck durch eigene operative Aktivitäten erfüllen. Dabei ist sie nicht an die Fortsetzung der Projekte, die in den Jahren vor 2017 durch die ADAC Stiftung „Gelber Engel“ gGmbH oder den ADAC e.V. verwirklicht wurden, gebunden.
- (2) Die Verwirklichung von Projekten durch die ADAC Stiftung selbst setzt voraus, dass (i) zuvor von Seiten des Kuratoriums auf Basis eines Berichts des Vorstands geprüft wurde, ob Bedarf für die Umsetzung eines Projektes besteht, (ii) ein Budget festgesetzt wurde, aus dem sich die Kosten für die Projektverwirklichung aufgeschlüsselt zumindest nach Kosten für Personal- und Sachmittel ergeben und (iii) von Seiten des Kuratoriums auf Basis eines Berichts des Vorstands festgestellt wurde, ob das Projekt unter Ausschöpfung der vorhandenen Personalmittel umgesetzt werden kann. Das Kuratorium kann seinen in diesem § 3 Absatz 2 niedergelegten Verpflichtungen auch dadurch nachkommen, dass es kleine Projekte bis zu einer festgelegten Wertgrenze, einem vorher festgelegten Gesamtbudget und in einem zuvor bestimmten Tätigkeitsrahmen bereits im Rahmen der Ausgabenplanung gem. § 1 Absatz 3 dieser Förderrichtlinien in das Umsetzungsermessen des Vorstands der ADAC Stiftung stellt.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann sich die ADAC Stiftung Hilfspersonen bedienen. Die Förderung durch Hilfspersonen muss nach den Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfolgen. Als Hilfspersonen kommen insbesondere der ADAC e.V. und seine Regionalvereine und Ortsclubs in Betracht. Die Tätigkeit jeder Hilfsperson erfolgt im Auftrag der ADAC Stiftung und ist immer mit einem konkreten Zweck verbunden. Die Hilfsperson muss nach außen kenntlich machen, dass sie im Namen und Auftrag der ADAC Stiftung tätig ist.
- (4) Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Tätigkeit und Mittelverwendung der Hilfsperson wird für jeden Auftrag eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die Hilfsperson verpflichtet, in Ausübung ihrer Tätigkeit als Hilfsperson stets im Sinne des Stiftungszwecks zu handeln. Die ADAC Stiftung wird in allen vertraglichen Vereinbarungen ein Weisungsrecht und Kontrollrechte zu ihren Gunsten vereinbaren. Das Weisungsrecht ist so auszugestalten, dass die ADAC Stiftung die Tätigkeit der Hilfsperson laufend steuern kann. Die Details der Projektstätigkeit können zwischen der ADAC Stiftung und der Hilfsperson abgestimmt werden, die ADAC Stiftung hat aber ausnahmslos das Letztentscheidungsrecht. Es soll die zu diesen Richtlinien erlassene Mustervereinbarung (Anhang 1) als Grundlage verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung eines jeden Auftrags ist der Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes von den mit der Ausführung betrauten Personen schriftlich über den Verlauf des Auftrages zu unterrichten. Die Berichtspflichten sind in der jeweiligen Auftragsvereinbarung näher zu spezifizieren.
- (6) Bei längerfristigen Aufträgen sollen Meilensteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen vereinbart werden.
- (7) Nach Beendigung eines Auftrags ist der ADAC Stiftung ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen.

## § 4

### **Förderung durch Tochtergesellschaften**

- (1) Die Förderung durch Zuwendungen an Tochtergesellschaften soll nach den Grundsätzen des § 58 Nr. 1-3 AO erfolgen. Eine solche Förderung erfolgt nur an Tochtergesellschaften, die selbst die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. AO erfüllen. Eine zur Förderung eingeschaltete Tochtergesellschaft ist insbesondere die ADAC Luftrettung gGmbH. Die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO sind vor der Zuwendung von Mitteln durch Vorlage des jeweils letzten Freistellungsbescheids oder der „Anlage Gemeinnützigkeit“ zum jeweils letzten Körperschaftsteuerbescheid oder – sollte die Tochtergesellschaft bisher über noch keine solche Bescheide verfügen – eine gesonderten Feststellung nach § 60a AO durch die Tochtergesellschaft nachzuweisen. Die ADAC Stiftung ist berechtigt, eine Förderung ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO nicht erfüllt.
- (2) Die Tochtergesellschaften können sich ihrerseits der Mithilfe von Hilfspersonen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen. Dabei sind stets die Voraussetzungen des § 3 dieser Förderrichtlinien zu erfüllen.
- (3) Tochtergesellschaften können zur Finanzierung ihrer Projekte insbesondere auch Mittel im Wege eines Gesellschafterdarlehens oder als Kreditsicherheiten überlassen werden. Dies kann grundsätzlich sowohl unentgeltlich als auch gegen ein hinter dem Üblichen zurückbleibendes Entgelt erfolgen. Das Leitungsorgan der Tochtergesellschaft muss, soweit diese ein solches Darlehen oder eine solche Sicherheit in Anspruch nimmt, jeweils vor Darlehensauszahlung bzw. Sicherheitengestellung unaufgefordert gegenüber der ADAC Stiftung zusichern, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die den Status der Tochtergesellschaft als steuerlich privilegierte Körperschaft i.S.v. § 51 ff. AO gefährden könnten. Sollten im Folgenden Umstände bekannt werden, die diesen Status gefährden könnten, ist das Leitungsorgan der Tochtergesellschaft verpflichtet, dies gegenüber der ADAC Stiftung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nach der Beendigung eines Projektes ist der Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes im Sinne des § 3 Absatz 5 der Förderrichtlinien über dessen Verlauf zu unterrichten.

## § 5

### **Förderung durch Zuwendungen an andere gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts**

- (1) Die ADAC Stiftung fördert auf Antrag einzelne gemeinnützige Projekte anderer steuerlich privilegierte Körperschaften i.S.v. § 51 ff. AO oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch finanzielle Zuwendungen. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind allerdings generell nur zulässig, wenn sie zur Verwendung für spezifisch gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke i. S. d. §§ 52 und § 53 AO bestimmt sind.

- (2) Wird die ADAC Stiftung als Förderstiftung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig, darf die Zuwendung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der ADAC Stiftung nur zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung erfolgen. Ausnahmsweise kann die ADAC Stiftung auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 2 AO Mittel zuwenden, wenn die mit dem geförderten Projekt verfolgten steuerbegünstigten Zwecke zwar nicht mit denen der ADAC Stiftung identisch sind, aber das geförderte Projekt in der Gesamtschau zumindest auch den steuerbegünstigten Zwecken der ADAC Stiftung dient. § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zur Förderung von Projekten sind ausschließlich in schriftlicher Form an die ADAC Stiftung, Hansastraße 19, 80686 München zu richten. Die Anträge müssen folgenden Inhalt aufweisen:
- a) Benennung des Antragstellers
  - b) Allgemeine Beschreibung des Projektes
  - c) Allgemeiner Zweck des Projektes
  - d) Zeitliche Abschätzung für den Verlauf des Projektes
  - e) Angaben über die mitwirkenden Personen
  - f) Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan müssen die einzelnen Finanzierungsschritte und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
  - g) Beantragte Förderungshöhe
  - h) Kopie eines der in § 4 Absatz 1 Satz 4 genannten Bescheide
  - i) Schriftliche Erklärung des Antragstellers zur verbindlichen Anerkennung der Förderrichtlinien
  - j) Angaben, ob und in welcher Höhe Förderungen bei anderweitigen Institutionen beantragt und ggf. bewilligt wurden
- (4) Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projekts entscheidet das Kuratorium. Das Kuratorium kann mit Beschluss für ein Budgetvolumen die Förderentscheidung für einzelne Projekte und/oder Studien an den Vorstand der ADAC Stiftung delegieren. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Fördermittel dürfen erst bei Bedarf abgerufen werden. Die Bestätigung des Erhalts der Fördermittel ist der ADAC Stiftung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel zuzusenden. Die Bewilligung erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Förderrichtlinien. In diesem Fall sind die bereits ausgezahlten Fördermittel unverzüglich an die ADAC Stiftung zurückzuzahlen. Die Bewilligung einer Förderung durch eine anderweitige Institution, für das gleiche Projekt, hat die juristische Person unverzüglich zu melden.
- (5) Nach der Beendigung eines Projektes ist der Vorstand im Rahmen eines Abschlussberichtes im Sinne des § 3 Absatz 5 der Förderrichtlinien über dessen Verlauf zu unterrichten.
- (6) Bei längerfristigen Projekten sollen Meilensteine und Berichtspflichten in angemessenen Abständen vereinbart werden.

- (7) Nach Beendigung eines geförderten Projekts ist der ADAC Stiftung ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen.
- (8) Es soll der zu diesen Richtlinien erlassene Mustervertrag (Anhang 2) als Grundlage verwendet werden. Erfolgt die Förderung durch einmalige Zahlung eines Geldbetrages, z.B. zur Beschaffung eines Gegenstandes, ist es ausreichend, wenn dem Empfänger der Förderung eine schriftliche Förderzusage erteilt wird, die den Betrag der Förderung, die zu fördernde Maßnahme sowie die Art der Förderung (Kostenübernahme oder Weiterleitung des Betrags an die Empfängerkörperschaft) und den geforderten Mittelverwendungsnachweis beinhaltet.

## § 6

### **Einzelfallhilfe für Unfallopfer**

- (1) Die ADAC Stiftung unterstützt Menschen, die im Reise- und Kraftfahrzeugverkehr, im Haushalt, bei der Freizeitausübung oder bei der Arbeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verunfallt sind. Auf Grund ihres unfallbedingten körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus unfallbedingten wirtschaftlichen Gründen sind diese Menschen vorübergehend oder dauerhaft auf die Hilfe anderer angewiesen und in ihrer persönlichen Mobilität stark eingeschränkt. Die Personen müssen hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sein und die erforderlichen Mittel dürfen nicht durch andere Kostenträger (wie beispielsweise Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen oder öffentliche Träger) gewährt werden. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit muss anhand der Vorgaben des § 53 Nr. 2 AO nachgewiesen sein.
- (2) Eine Förderung kann auch durch Zuwendungen an Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren o.ä.) und Selbstorganisationen zur Unfallhilfe erfolgen.
- (3) Die Einzelfallhilfe umfasst insbesondere Maßnahmen, die den eingeschränkten Alltag der betroffenen Menschen erleichtern sollen, wobei finanzielle Unterstützung und Zuwendungen jeweils mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der persönlichen Mobilität der betroffenen Personen erfolgen.
- (4) Über die jeweilige Förderung einer beantragten Einzelfallhilfe entscheidet das Kuratorium. Das Kuratorium kann mit Beschluss für ein Budgetvolumen die Förderentscheidung an den Vorstand der ADAC Stiftung delegieren.
- (5) Die Einzelfallhilfe muss von den Betroffenen anhand eines Antrags gemäß Anhang 3 in seiner jeweils aktuellen Fassung beantragt werden.
- (6) Die Stiftung ist in den Grenzen des § 53 AO frei in der Bestimmung, welche Personen Mittel der Gesellschaft erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Gesellschaft besteht aufgrund dieser Förderrichtlinien nicht. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

## § 7

### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufträge und geförderten Projekte werden durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Tochtergesellschaften sowie geförderten anderen gemeinnützigen und/oder mildtätig anerkannten Körperschaften i.S.v. §§ 51 AO oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgt in Abstimmung mit der ADAC Stiftung. Es muss stets deutlich werden, dass die ADAC Stiftung der verantwortliche Träger bzw. der Förderer des Projekts ist.

## § 8

### Markennutzung

- (1) Solange die ADAC Stiftung aufgrund eines zwischen dem ADAC e.V. und der ADAC Stiftung geschlossenen Vertrages berechtigt ist, Kennzeichen mit dem Bestandteil „ADAC“, insbesondere die Wortmarke „ADAC“ oder die Wort-/ Bildmarke „ADAC“ zu nutzen, darf die Nutzung nur derart erfolgen, dass jederzeit deutlich erkennbar ist, dass nicht der ADAC e.V. oder eine andere ADAC-Einheit, sondern die ADAC Stiftung eine Leistung erbringt bzw. ein Projekt verwirklicht. Dies muss insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die ADAC Stiftung die Kennzeichen nur zusammen mit einem klaren und deutlich erkennbaren Zusatz des Wortes „Stiftung“ verwendet.
- (2) Tochtergesellschaften, denen ein abgeleitetes Kennzeichennutzungsrecht zusteht, müssen die Vorgaben des Absatz 1 entsprechend einhalten.

## § 9

### Sonstiges

- (1) Die Förderrichtlinien treten am Tag nach dem Tag ihres Beschlusses (§ 1 Absatz 1) in Kraft. Entsprechendes gilt für die Anpassung der Förderrichtlinien.
- (2) Das Kuratorium der ADAC Stiftung soll mindestens einmal pro Kalenderjahr prüfen, ob eine Anpassung der Förderrichtlinien sowie der zu diesen Richtlinien erlassenen Mustervereinbarungen (Anhang 1 und 2) zweckmäßig ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien davon nicht berührt.

## **Anhang 1**

### **Projektvertrag**

Nach Genehmigung eines operativen Projektes der ADAC Stiftung wird ein entsprechender Projektvertrag aufgesetzt und geschlossen.

## Anhang 2

### **Vertragliche Vereinbarung zwischen der ADAC Stiftung und der geförderten gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaft bzw. juristischen Person des öffentlichen Rechts**

Die unterschiedlichen Anträge auf Projektförderung können Sie [hier](#) auf unserer Website einsehen.

Nach Genehmigung und Zusage einer Förderung durch die ADAC Stiftung wird ein entsprechender Fördervertrag aufgesetzt und geschlossen.



## **Anhang 3**

**Antrag auf finanzielle Unterstützung im Bereich der mildtätigen Einzelfallhilfe  
durch die  
ADAC Stiftung, Hansastrasse 19, 80686 München**

Den vollständigen Antrag können Sie [hier](#) auf unserer Website einsehen.